

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 7

Rubrik: Anpassung der landw. Unfallversicherungs-Policen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anpassung der landw. Unfallversicherungs-Policen

Das Organ des Schweizerischen Bauernverbandes und die allgemeine landw. Fachpresse haben über die Gründe, die zu einer Anpassung der landw. Unfallversicherungs-Policen, der damit verbundenen leichten Erhöhung der Prämien und zum Wegfall bisheriger vertraglicher Vergünstigungen führten, bis in alle Einzelheiten orientiert. Ich verzichte daher auf Wiederholungen.

Der Geschäftsleitende Ausschuss hat am 25. Januar 1963 die Angelegenheit eingehend geprüft und nach mehreren Aussprachen mit der Direktion der Waadt-Unfall beschlossen, den bisherigen Vergünstigungsvertrag, nach dem Hinzufügen eines Nachtrages zu verlängern (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung). Die den Mitgliedern des Schweizerischen Traktorverbandes gewährte Vergünstigung bleibt mit Ausnahme des bisher für die landw. Unfallversicherung gewährten Rabattes aufrechterhalten.

Alle Betriebe, die familienfremde Personen beschäftigen und deren Versicherungssummen den gesetzlichen kantonalen Vorschriften noch nicht entsprechen, sollen sich unverzüglich beim bisherigen Versicherer über die Anpassung der Versicherungspolice beraten lassen. Als familienfremd gelten auch Geschwister des Betriebsleiters, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Auch gelegentliche Aushilfen müssen versichert sein.

Die Anpassung kann erfolgen, indem nur für die obligatorisch Versicherten (Angestellte, Taglöhner und gelegentliche Aushilfen) die den kantonalen Minimalvorschriften entsprechenden Versicherungssummen versichert werden; oder aber, indem die ganze Police für alle im Betriebe Beschäftigten angepasst wird.

R. Piller

Was der Versicherer dazu sagt

Ihr Geschäftsleitender Ausschuss hat uns in entgegenkommender Weise die Möglichkeit gegeben, selber die Gründe darzulegen, die es uns unmöglich machen, die den Mitgliedern des Schweizerischen Traktorverbandes bis jetzt eingeräumten Vergünstigungen weiterhin in vollem Umfange zu gewähren.

Wie Ihnen bekannt ist, wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1961 die Versicherungssummen in der obligatorischen landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhöht. Die Versicherer sahen sich daher genötigt, ihren Tarif zu überprüfen. Eine lückenlose Statistik, welche die Zeit von 1956 bis 1959 umfasst, wurde von den Gesellschaften mit dem umfangreichsten Portefeuille an landwirtschaftlichen Policen erstellt.

Die Ergebnisse dieser Statistik liessen klar erkennen, dass die erhobenen Prämien nicht mehr ausreichten, um die Gesamtheit der Schadenvergütungen zu decken. So wurde ein neuer, zum äussersten Preis berechneter

Tarif ausgearbeitet und dem Eidg. Versicherungsamt und dem Eidg. Amt für Sozialversicherung zur Prüfung unterbreitet. Auch der Schweizerische Bauernverband hat sich mit diesem Tarif befasst und ist für eine möglichst geringe Erhöhung eingetreten.

Schliesslich wurde der Preis für die Versicherung so niedrig angesetzt, dass als Sicherheitsmarge und Ertrag für den Versicherer äusserst wenig übrigbleibt.

Bei dieser Sachlage werden Sie verstehen, dass es nicht mehr möglich ist, Ihnen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung noch einen Rabatt von 10% zuzugestehen.

Wenn wir genötigt sind, den Vergünstigungsrabatt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fallen zu lassen, so versteht es sich, dass wir diesen Rabatt auf den Prämien der anderen Versicherungen beibehalten. Damit sind gemeint: Die Einzel- oder die Kollektiv-Unfallversicherung (nicht landwirtschaftliche) und die Haftpflichtversicherung, handle es sich um die Haftpflicht des Privatmannes, des Familienvorstandes, des landwirtschaftlichen oder eines anderen Betriebes.

Anders ausgedrückt: Die jedem Traktorbesitzer in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandes gewährte Vergünstigung bleibt mit einer einzigen Ausnahme unverändert, dem bis jetzt eingeräumten Rabatt in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Das gute Verhältnis, das seit mehr als dreissig Jahren zwischen Ihrem Verband und unserer Genossenschaft besteht, soll weiter dauern und unser Wunsch ist, Ihr Vertrauen ungeschmälert zu bewahren.

Ein guter Rat:

Die Erhöhung der Versicherungssummen in der obligatorischen landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die ständig teurer werdenden Heilungskosten wirken sich unfehlbar auf den Preis der Versicherung aus.

Um Ihre Versicherungsprämie so niedrig als möglich zu halten, empfehlen Ihnen der Schweizerische Bauernverband und die Versicherer, die ersten 50 Franken der Heilungskosten selbst zu tragen und während der ersten auf den Unfall folgenden 13 Tagen auf ein Taggeld zu verzichten.

Waadt-Unfall



ZENTRO - Ladeautomat füllt den Wagen in wenigen Minuten

Befördert alle Ladegüter • Grösste Hangsicherheit
• Gatterbeschläge für Brückenwagen •

Verlangen Sie Prospekte und unverbindliche
Offerte!

K. WILD, Generalvertretung, Niederglatt/ZH
Telephon (051) 94 54 33

MATZINGER AG., Neugutstr. 89, Dübendorf/ZH
Telephon (051) 85 77 77